

13978/AB
= Bundesministerium vom 28.04.2023 zu 14437/J (XXVII. GP) bmk.gv.at

Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität,
 Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
 Bundesministerin

An den
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1107 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.168.292

. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Lausch und weitere Abgeordnete haben am 1. März 2023 unter der Nr. 14437/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anreize“ um die Menschen länger im Arbeitsprozess zu halten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Was verstehen Sie unter „positive Anreize zur Leistungserbringung [...] welche jene Menschen belohnen, die durch ihre Mehrarbeit einen Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Arbeitsmarktes erbringen und dadurch demographische Entwicklungen für den Arbeitsmarkt abfedern“ gemäß dem Ministerratsvortrag 43a/10?*
- *Welche Anreize im Sinne des Ministerratsvortrags 43a/10 setzen Sie derzeit bzw. wollen Sie zukünftig schaffen, um Menschen länger im Arbeitsprozess zu halten?*
- *Inwiefern stellen Sie diesbezüglich sicher, dass auf Arbeitnehmer kein falscher Druck ausgeübt wird?*

Ich verweise hierzu auf die Ausführungen in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage 14440/J an den Herrn Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Wie oft wurde in Ihrem Ressort in den Jahren 2020 bis 2023 jeweils beantragt über das Pensionsantrittsdatum hinaus tätig zu sein? (Bitte nach Dienstklassen aufschlüsseln)*
- *Wie wurde über diese Anträge in den Jahren 2020 bis 2023 jeweils entschieden? (Bitte nach Dienstklassen aufschlüsseln).*

Gemäß § 13 Abs. 2 BDG 1979 kann der zuständige Bundesminister den Übertritt des Beamten in den Ruhestand aufschieben, wenn daran ein wichtiges dienstliches Interesse besteht. Nach hM räumt diese Bestimmung allerdings kein subjektives Recht ein, das mit Antrag durchzusetzen wäre. Ein solcher „Antrag auf Aufschub“ wäre daher jedenfalls als unzulässig zurückzuweisen (vgl *Cede/Julcher* in *Reissner/Neumayr*, ZellKomm ÖffDR § 13 BDG Rz 8 (Stand 1.1.2022, rdb.at) unter Hinweis auf VwSlg 18.119 A/2011). Eine Evidenz über einschlägige Anregungen (durchwegs informell) durch Betroffene oder ihre Vorgesetzten wird nicht geführt.

In meinem Ressort wurde in den Jahren 2020 bis 2023 der Übertritt in den Ruhestand gemäß § 13 Abs. 2 BDG 1979 in drei Fällen (1 AV A1/6/3, 1 AV A1/4/4 und 1 B1/A/VIII) aufgeschoben.

Leonore Gewessler, BA